

Dienstvereinbarung zum Rahmenvertrag

„Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“

Zwischen der Präsidentin sowie
der Kanzlerin der Hochschule Rhein-Waal

und dem Personalrat der wissenschaftlichen und
künstlerischen Beschäftigten sowie dem Personalrat der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Hochschule Rhein-Waal

wird folgende Dienstvereinbarung zum Rahmenvertrag
„Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“
geschlossen:

§ 1 Wechsel von Tarifbeschäftigten

Die einstellende Hochschule rechnet bei der Berechnung der maßgeblichen Stufe der Entgelttabelle nach Maßgabe des § 16 TV-L (ggfs. in der Fassung der Nr. 5 des § 40 TV-L) auch bei einem Wechsel von Tarifbeschäftigten von Behörden in der Trägerschaft des Bundes, der Kommunen oder des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorzeiten so an, als hätte die oder der betreffende Beschäftigte diese Vorzeiten an der einstellenden Hochschule zurückgelegt.

§ 2 Wechsel zwischen den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes

¹Um die Risiken eines Wechsels zwischen den Hochschule in der Trägerschaft des Landes für die Tarifbeschäftigten und der aufnehmenden Hochschule beidseitig zu minimieren, soll bevorzugt mit dem Instrument der Abordnung gem. § 4 Abs. 1 TV-L gearbeitet werden. ²Die aufnehmende Hochschule wirkt auf Leitungsebene bei der abgebenden Hochschule darauf hin.

§ 3 Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte

- (1) ¹Als wissenschaftliche Hilfskräfte können Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beschäftigt werden. ²Beschäftigungen von Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss bedürfen einer besonderen Begründung und der Zustimmung des zuständigen Personalrates. ³Als maßgeblich gilt ein erster Abschluss im gleichen Berufsfeld. ⁴Handelt es sich um eine Tätigkeit mit einem anderen, neuen Fächerbezug, so können auch Ausnahmen möglich sein.
- (2) Die Tätigkeiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte müssen sich an der amtlichen Begründung zu § 46 Hochschulgesetz orientieren.

§ 4 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) ¹An der Hochschule Rhein-Waal wird die Sprachenausbildung in der Regel durch hauptamtliche Lehrpersonen erbracht, wenn die Sprachenausbildung für das Studium verpflichtend vorgesehen ist. ²Dies kann nur erfolgen, soweit die finanziellen Rahmenbedingungen es ermöglichen.
- (2) ¹Bei der Vergütung von Lehraufträgen wird die mit dem Lehrauftrag gegebenenfalls verbundene Prüfungstätigkeit, je nach Anzahl und Prüfungsform, berücksichtigt. ²Hierzu wird vereinbart, im Rahmen der Evaluationsfrist von § 16 Abs. 3 des Rahmenvertrages ein Konzept zur Anpassung und Evaluation der Lehrauftragsvergütung zu erstellen.
- (3) ¹Bei erstmaliger Vergabe eines Lehrauftrages kann erst ein Semester beauftragt werden. ²Danach wird angestrebt, die folgenden Lehraufträge für zwei oder mehr Lehrsemester (jeweils zweimal Sommer- oder Wintersemester) oder für ein oder mehr Studienjahre zu vergeben.

§ 5 Umgang mit Teilzeitbeschäftigung

- (1) Schreibt die Hochschule eine neu zu besetzende Stelle in Teilzeit aus, so muss begründet werden, warum eine Aufstockung einer/eines bereits in Teilzeit Beschäftigten/Beschäftigten nicht möglich ist.
- (2) ¹Sofern möglich, werden an der Hochschule Rhein-Waal familienfreundlicher Aspekte mit geeigneten Instrumenten der Personalplanung verknüpft. ²Im Einzelfall müssen jedoch die dienstlichen Belange gewahrt werden.

§ 6

Allgemeine Rahmenbedingungen von Befristungen

- (1) Fachvorgesetzte sollen mind. 6 Wochen vor Beginn der 3-Monatsfrist die Verlängerung oder die Beendigung des Vertrages mit den entsprechenden Beschäftigten besprechen und die Verlängerung so rechtzeitig beantragen, dass keine Beschäftigungslücke entsteht.
- (2) ¹In Auswahlvermerken muss die Nichtberücksichtigung von internen Bewerbern auf eine zu besetzende Stelle besonders begründet werden. ²Im Zweifel sind die Bewerberinnen und Bewerber einzuladen.

§ 7

Besondere Rahmenbedingungen für die wissenschaftlich Beschäftigten

- (1) Innerhalb des Zeitraums der Evaluationsfrist von Artikel 16 Abs. 3 des Rahmenvertrages wird ein Personalplanungskonzept gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Rahmenvertrages „Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“, unterschrieben am 11.01.2016, erarbeitet.
- (2) ¹Es wird vereinbart, im Rahmen der Evaluationsfrist von § 16 Abs. 3 des Rahmenvertrages ein Konzept zu Mitarbeiterjahresgesprächen mit wissenschaftlich Beschäftigten zu erstellen. ²Hierbei liegt die Personalverantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultäten beim jeweiligen Dekanat, eine Zuordnung zu Professorinnen und Professoren in den Fakultäten findet nicht statt. ³Bei Drittmittel-Projekten liegt die Verantwortung bei der hochschulinternen Projektleitung
- (3) Die Tätigkeitsbeschreibungen der wissenschaftlich Beschäftigten sollen sachgerecht erstellt und nach einem Zeitraum von 2 Jahren evaluiert werden.

§ 8

Gesundheitsmanagement

Es wird vereinbart, im Rahmen der Evaluationsfrist von § 16 Abs. 3 eine Dienstvereinbarung zum BGM abzuschließen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Dienstvereinbarung ist als Ergänzung zum Rahmenvertrag „Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“, unterschrieben am 11.01.2016, zu sehen. ²Sollte der Rahmenvertrag als Grundlage entfallen, schließen die Gremien mit der Hochschulleitung eine neue Dienstvereinbarung auf Grundlage dieser Artikel.
- (2) Die Gremien überprüfen gemeinsam mit der Hochschulleitung jährlich die Umsetzung des Rahmenvertrages und der dazugehörigen Dienstvereinbarung.
- (3) ¹Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. ²In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, über eine neue Dienstvereinbarung binnen eines Jahres zu verhandeln. ³Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist bleibt die Dienstvereinbarung im Ganzen in Kraft.

- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Kleve, 6.7.2016

Hochschule Rhein-Waal
Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal



Dr. Heide Naderer

Kleve, 6.7.2016

Der Personalrat
der wissenschaftlichen und
künstlerisch Beschäftigten
der Hochschule Rhein-Waal
Der Vorsitzende



Ralf Darius

Kleve, 6.7.2016

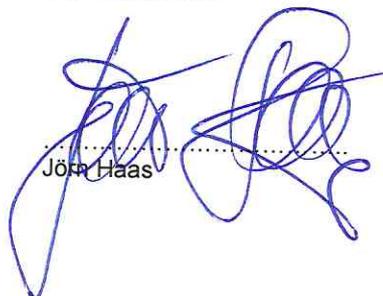
Hochschule Rhein-Waal
Die Kanzlerin
der Hochschule Rhein-Waal
In Vertretung



Dr. Carmen C. Drilling

Kleve, 06.07.2016

Der Personalrat
der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in Verwaltung und Technik
der Hochschule Rhein-Waal
Der Vorsitzende



Jörn Haas